

Änderung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 18 Ziffer 4 LRV zum 1. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 29. März 2018 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der KoV, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Änderung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.¹

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 18 Ziffer 4 um die in der Anlage zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:

www.stadtwerke-duelmen-gmbh.de

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den

bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

www.stadtwerke-duelmen-gmbh.de

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Dülmen GmbH

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom 30.07.2018

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 2 Ziffer 3	<p>Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist <u>gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben bei der Anmeldung</u> gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.</p>	Klarstellung
§ 5 Ziffer 1 lit. c)	<p><u>unter Anwendung der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001) in jeweils geltender Fassung.</u></p>	<p>Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im</p>

		Rahmen der aktuellen Festlegung aus 2016 für den Gasbereich aufgehoben wurde.
§ 7 Überschrift	Messung/Messwertübermittlung <u>Messstellenbetrieb</u>	Anpassung an das MsbG
Ziffer 1 Satz 1	Der Messstellenbetrieb so wie die Messung ist Aufgabe des Netzbetreibers <u>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</u> , soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist <u>ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt</u> .	
Ziffer 2	Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte <u>Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen</u> zu verwalten <u>und</u> die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3	Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG <u>§ 5 MsbG</u> ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.	Aktualisierung des Verweises
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus <u>auf Anforderung des Transportkunden</u> zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden	Klarstellung Anpassung an das MsbG

Ziffer 6 Satz 1	keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.	Aktualisierung des Verweises
§ 8 Ziffer 2 Satz 1	Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, <u>soweit er Messstellenbetreiber ist</u> , dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.	Anpassung an das MsbG
§ 9 Ziffer 1	Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich <u>mit dem Transportkunden</u> ab.	Klarstellung
Ziffer 7 Satz 2	Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.	Anpassung an das MsbG
Ziffer 13	Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 14	Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 15	Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter <u>die Entgelte</u> anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

§ 10 Ziffer 6 Abs. 1	<p>Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich <u>schriftlich in Textform</u> mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum unsteuererten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. <u>Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend.</u> Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend <u>schriftlich in Textform</u> zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist.</p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 11 Ziffer 6 Satz 3 Ziffer 7	Die Anweisung zur Sperrung <u>und zur Entsperrung</u> erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom insoweit als dass in den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers auch Vorgaben zur Beauftragung einer Entsperrung – z.B. mittels eines Formulars/Vordrucks – enthalten sind. Aktualisierung des Verweises

Ziffer 8	<p>Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen <u>nach § 12 MsbG</u> verlangen oder sie selbst durchführen.</p> <p>Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und <u>entweder</u> die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, <u>oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.</u></p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
<p>§ 12 Ziffer 2 lit. a.</p> <p>Ziffer 3 lit. d.</p>	<p>Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung <u>in Textform</u> unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, <p>Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung <u>des Netzzugangs dieses Vertrages</u> berechtigt.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Präzisierung/Klarstellung</p>

<p>§ 14 Ziffer 1</p> <p>Ziffer 6 Satz 1</p> <p>Ziffer 6 Satz 3</p>	<p>Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.</p> <p>Die Kündigung bedarf der Schriftform <u>Textform</u>.</p> <p>Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem <u>Grund- oder</u> Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird.</p>	<p>Änderung von nicht zwingend erforderlicher Vertragsregelung, aus denen der Rückschluss auf ein nicht existierendes – Schriftform- oder Unterzeichnungserfordernis für den Vertragsabschluss gezogen werden könnte. Die Zustimmung zum Vertrag kann auch per E-Mail und ohne Unterschrift erteilt werden.</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 15</p>	<p>Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich in Textform <u>auf dieselbe Art und Weise</u> ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 16 Ziffer 3</p>	<p>Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden <u>sind in der</u> Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt <u>und gemäß § 19 Vertragsbestandteil ist</u>. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>

Ziffer 10	<p>Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform <u>Textform</u>. Gleiches gilt für die Änderung der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel <u>dieser Klausel</u>.</p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 11	<p>Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.</p>	Änderung von Regelung, aus der auf eine nicht existierende Schriftformvorgabe für den Vertragsabschluss geschlossen werden könnte.
Unterschriftenfeld (entfallen)	<p>Ort, _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Netzbetreiber</p> <p>Ort, _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Transportkunde</p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen																																
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transport- kunde/Netzbetreiber	<div style="text-align: right;">Stand:</div> <p>Kontaktdatenblatt Netzbetreiber</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th colspan="2" style="text-align: left;">Anschrift</th> </tr> <tr> <td style="width: 40%;">Name</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße Hausnr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Internet</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer-ID</td> <td></td> </tr> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th style="width: 40%;">Marktrolle</th> <th>DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</th> </tr> <tr> <td>Verteilernetzbetreiber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Messstellenbetreiber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Messdienstleister</td> <td></td> </tr> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #f2f2f2;">E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Anschrift		Name		Straße Hausnr.		PLZ Ort		Telefon		Fax		Internet		Umsatzsteuer-ID		Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas	Verteilernetzbetreiber		Messstellenbetreiber		Messdienstleister						E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)				Anpassung an das MsbG
Anschrift																																		
Name																																		
Straße Hausnr.																																		
PLZ Ort																																		
Telefon																																		
Fax																																		
Internet																																		
Umsatzsteuer-ID																																		
Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas																																	
Verteilernetzbetreiber																																		
Messstellenbetreiber																																		
Messdienstleister																																		
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)																																		

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · MSB – MDL			
EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur			
Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel			
INVOIC			

Anpassung an das MsbG

REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement			
Bilanzierung · Gas ·			
Mehr- Mindermengen · Clearing			
Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP			
MSCONS · Lastgänge RLM			
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
<u>Demand-Side-Management (DSM) Re- gelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Ab- schaltpotential</u>			

	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Bankverbindung</td> </tr> <tr> <td><u>Name des Kontoinhabers</u></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Geldinstitut</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>IBAN</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Gläubiger-ID</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Weitere Informationen</td> </tr> <tr> <td colspan="4"></td> </tr> </table>					Bankverbindung				<u>Name des Kontoinhabers</u>				Geldinstitut				IBAN				BIC				Gläubiger-ID				Weitere Informationen								<p>Anpassung an aktuelles Produkt</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom</p>
Bankverbindung																																						
<u>Name des Kontoinhabers</u>																																						
Geldinstitut																																						
IBAN																																						
BIC																																						
Gläubiger-ID																																						
Weitere Informationen																																						
<p>Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transport- kunde/Netzbetreiber</p>	<p>Kontaktdatenblatt Transportkunde</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Unterbrechung der Netznutzung</td> </tr> <tr> <td>Name, Vorname</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße Hausnr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td></td> </tr> </table>	Unterbrechung der Netznutzung		Name, Vorname		Straße Hausnr.		PLZ Ort		Telefon		Fax		E-Mail		<p>Ansprechpartner gilt auch für etwaige Gasmangel-lage im Zuge der Krisen-vorsorge Gas</p>																						
Unterbrechung der Netznutzung																																						
Name, Vorname																																						
Straße Hausnr.																																						
PLZ Ort																																						
Telefon																																						
Fax																																						
E-Mail																																						

	<p>Bankverbindung</p> <table border="1" data-bbox="443 247 1736 539"> <tr> <td data-bbox="443 247 891 304">Name des Kontoinhabers</td> <td data-bbox="891 247 1736 304"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 304 891 362">Geldinstitut</td> <td data-bbox="891 304 1736 362"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 362 891 419">IBAN</td> <td data-bbox="891 362 1736 419"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 419 891 477">BIC</td> <td data-bbox="891 419 1736 477"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 477 891 539">Gläubiger-ID</td> <td data-bbox="891 477 1736 539"></td> </tr> </table>	Name des Kontoinhabers		Geldinstitut		IBAN		BIC		Gläubiger-ID		Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
Name des Kontoinhabers												
Geldinstitut												
IBAN												
BIC												
Gläubiger-ID												
<p>Anlage 3 EDI-Vereinbarung</p>	<p>8.2 Änderungen</p> <p>Bei Bedarf werden von den Parteien <u>schriftlich in Textform</u> vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.</p>	Anpassung auf Textform										
<p>Anlage 3 EDI-Vereinbarung Technischer Anhang</p>	<p>4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:</p> <ul style="list-style-type: none"> - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de - Dateinamenskennung (gemäß <u>der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“</u>) - Codepflegende Stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> - UN für EDIFACT-Syntax - GS1 für ILN-Nummer - DVGW-Codenummer - Netzbetreiber für <u>Zählpunkte/Marktlokations-ID</u> - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern) <p>5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit</p> <p>Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf <u>das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“</u> in jeweils aktueller Version die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung3) bei</p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom										

	<p>Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.</p> <p>➤ Weitere Informationen zu VEDIS: https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/</p>	
--	---	--